

**Anlage**  
(zu § 24 Absatz 3)

**Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz  
im Zusammenhang mit dieser Verordnung**

Bei Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den darin bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze.

Die Festlegung des konkreten Bußgeldes innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Hierbei sind unter anderem

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ein durch den Verstoß für die Täterin oder den Täter gegebenenfalls entstandener wirtschaftlicher Vorteil aus der Tat und dessen Höhe,
- ein gegebenenfalls fahrlässiges Handeln der Täterin oder des Täters,
- die Einsichtigkeit der Täterin oder des Täters oder
- vorangegangene Verstöße der Täterin oder des Täters gegen diese Verordnung

zu berücksichtigen.

| Nr. | Regelung                       | Verstoß  | Adressat des Bußgeldbescheids   | Regelsatz in Euro |
|-----|--------------------------------|--|---|-------------------|
| 1.  | § 1 Absatz 3 Satz 2            | Angabe unvollständiger oder wahrheitswidriger Kontaktdaten   | Betreffende Person  | 50 – 250          |
| 2.  | § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 6      | Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen   | Verantwortliche oder Verantwortlicher; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. | 250 – 5 000       |
| 3.  | § 2 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 2 | Anfertigen einer Kopie eines ärztlichen Zeugnisses   | Verantwortliche oder Verantwortlicher; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. | 250 – 5 000       |
| 4.  | § 3 Absatz 1 Satz 1            | Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts   | Arbeitgeberin oder Arbeitgeber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.        | 100 – 5 000       |
| 5.  | § 4 Absatz 1 Satz 1            | Aufenthalt im öffentlichen Raum, ohne dass ein triftiger Grund nach § 4 Absatz 1 Satz 2 vorliegt                       | Jede Person   | 50 – 250          |
| 6.  | § 4 Absatz 2                   | Aufenthalt im öffentlichen Raum außerhalb des Umkreises von 15 Kilometern der betreffenden Landkreis- oder Stadtgrenze | Jede Person   | 50 – 250          |
| 7.  | § 4 Absatz 3                   | Aufenthalt mit weiteren Personen im öffentlichen Raum, ohne dass eine Ausnahme nach § 4 Absatz 4 vorliegt              | Jede Person   | 50 – 250          |
| 8.  | § 4 Absatz 5                   | Konsum alkoholischer Getränke im öffentlichen Raum   | Jede Person   | 50 – 500          |
| 9.  | § 5 Absatz 1 und 4             | Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts   | Veranstalterin oder Veranstalter  | 100 – 5 000       |

|     |                              |   |                                  |                |
|-----|------------------------------|---|----------------------------------|----------------|
| 10. | § 5 Absatz 1 und 4           | Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen  | Veranstalterin oder Veranstalter | 250 – 10 000   |
| 11. | § 5 Absatz 1                 | Durchführung einer Versammlung mit mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 3 erteilt worden ist   | Veranstalterin oder Veranstalter | 1 000 – 12 500 |
| 12. | § 5 Absatz 1                 | Teilnahme an einer Versammlung mit mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 3 erteilt worden ist   | Teilnehmerin oder Teilnehmer     | 250 – 2 500    |
| 13. | § 5 Absatz 1 Nummer 3        | Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 Satz 1 vorliegt   | Teilnehmerin oder Teilnehmer     | 50 – 250       |
| 14. | § 5 Absatz 2                 | Durchführung einer Versammlung, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 3 genehmigt worden ist  | Veranstalterin oder Veranstalter | 1 000 – 12 500 |
| 15. | § 5 Absatz 2                 | Teilnahme an einer Versammlung, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 3 genehmigt worden ist  | Teilnehmerin oder Teilnehmer     | 250 – 2 500    |
| 16. | § 6 Absatz 1                 | Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts  | Veranstalterin oder Veranstalter | 100 – 5 000    |
| 17. | § 6 Absatz 1                 | Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen  | Veranstalterin oder Veranstalter | 250 – 10 000   |
| 18. | § 6 Absatz 1 Nummer 3        | Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 Satz 1 vorliegt   | Teilnehmerin oder Teilnehmer     | 50 – 250       |
| 19. | § 7 Absatz 1                 | Durchführung einer Veranstaltung mit Unterhaltungscharakter mit weiteren Personen   | Veranstalterin oder Veranstalter | 1 500 – 15 000 |
| 20. | § 7 Absatz 1                 | Teilnahme an einer Veranstaltung mit Unterhaltungscharakter mit weiteren Personen   | Teilnehmerin oder Teilnehmer     | 500 – 2 500    |
| 21. | § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 | Durchführung einer Veranstaltung ohne Unterhaltungscharakter unter freiem Himmel mit mehr als 100 zeitgleich Anwesenden, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 3 vorliegt oder eine Ausnahme nach § 7 Absatz 4 Satz 1 zugelassen worden ist | Veranstalterin oder Veranstalter | 1 000 – 10 000 |
| 22. | § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 | Teilnahme an einer Veranstaltung ohne Unterhaltungscharakter unter freiem Himmel mit mehr als 100 zeitgleich Anwesenden, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 3 vorliegt oder eine Ausnahme nach § 7 Absatz 4 Satz 1 zugelassen worden ist | Teilnehmerin oder Teilnehmer     | 250 – 1 500    |

|     |                              |  |  |                 |
|-----|------------------------------|--|--|-----------------|
| 23. | § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 | Durchführung einer Veranstaltung ohne Unterhaltungscharakter in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 zeitgleich Anwesenden, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 3 vorliegt oder eine Ausnahme nach § 7 Absatz 4 Satz 1 zugelassen worden ist | Veranstalterin oder Veranstalter                                     | 1 000 – 10 000  |
| 24. | § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 | Teilnahme an einer Veranstaltung ohne Unterhaltungscharakter in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 zeitgleich Anwesenden, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 3 vorliegt oder eine Ausnahme nach § 7 Absatz 4 Satz 1 zugelassen worden ist | Teilnehmerin oder Teilnehmer   | 250 – 1 500     |
| 25. | § 7 Absatz 2 Satz 2          | Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts   | Veranstalterin oder Veranstalter                                     | 100 – 5 000     |
| 26. | § 7 Absatz 2 Satz 2          | Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen   | Veranstalterin oder Veranstalter                                     | 250 – 10 000    |
| 27. | § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 | Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 Satz 1 oder § 7 Absatz 3 Satz 2 vorliegt   | Teilnehmerin oder Teilnehmer   | 50 – 250        |
| 28. | § 7 Absatz 5                 | Durchführung von privaten Feiern oder Zusammenkünften mit weiteren Personen  | Veranstalterin oder Veranstalter                                     | 250 – 2 500     |
| 29. | § 7 Absatz 5                 | Teilnahme an privaten Feiern oder Zusammenkünften mit weiteren Personen  | Teilnehmerin oder Teilnehmer   | 250 – 2 500     |
| 30. | § 8 Absatz 1 Satz 1          | Öffnung von Verkaufsstellen des Einzelhandels für den Publikumsverkehr, ohne dass eine Ausnahme nach § 8 Absatz 1 Satz 2 vorliegt  | Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. | 10 000 – 25 000 |
| 31. | § 8 Absatz 3                 | Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts   | Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. | 100 – 5 000     |
| 32. | § 8 Absatz 3                 | Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen   | Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. | 250 – 10 000    |
| 33. | § 8 Absatz 3 Nummer 3        | Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 Satz 1 oder § 8 Absatz 4 vorliegt  | Jede Person  | 50 – 250        |
| 34. | § 8 Absatz 5 und 6           | Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts   | Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. | 100 – 5 000     |
| 35. | § 8 Absatz 5 und 6           | Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen   | Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. | 250 – 10 000    |

|     |  |   |  |                |
|-----|--|---|--|----------------|
| 36. | § 9 Absatz 1   | Erbringung oder Inanspruchnahme einer körpernahen Dienstleistung, ohne dass eine Ausnahme nach § 9 Absatz 2 vorliegt  | Dienstleistende; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. und Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger | 250 – 10 000   |
| 37. | § 9 Absatz 3   | Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts  | Dienstleistende; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.  | 100 – 5 000    |
| 38. | § 9 Absatz 3   | Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen  | Dienstleistende; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.  | 250 – 10 000   |
| 39. | § 9 Absatz 3 Nummer 3                                | Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 Satz 1 oder § 9 Absatz 4 vorliegt   | Dienstleistende; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. und Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger | 50 – 250       |
| 40. | § 10 Absatz 1  | Betrieb einer Gaststätte für den Publikumsverkehr, ohne dass eine Ausnahme nach § 10 Absatz 2 vorliegt  | Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.                                       | 1 000 – 10 000 |
| 41. | § 10 Absatz 3 Satz 1                                 | Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts  | Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.                                       | 100 – 5 000    |
| 42. | § 10 Absatz 3 Satz 1                                 | Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen  | Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.                                       | 250 – 10 000   |
| 43. | § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 2    | Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 Satz 1 oder § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Halbsatz 2 vorliegt             | Jede Person  | 50 – 250       |
| 44. | § 11 Absatz 1 Satz 1                                 | Beherbergung von Personen zu touristischen Zwecken oder Inanspruchnahme einer Beherbergung, ohne dass eine Ausnahme nach § 11 Absatz 1 Satz 2 vorliegt      | Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. und Beherbergungsgäste                | 250 – 10 000   |
| 45. | § 11 Absatz 2 Satz 2                                 | Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts  | Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.                                       | 100 – 5 000    |
| 46. | § 11 Absatz 2 Satz 2                                 | Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen  | Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.                                       | 250 – 10 000   |
| 47. | § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a Halbsatz 1 | Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a Halbsatz 2 oder § 2 Absatz 2 Satz 1 vorliegt | Jede Person  | 50 – 250       |

|     |                                   |   |   |              |
|-----|-----------------------------------|---|---|--------------|
| 48. | § 11 Absatz 3                     | Anbietung von Reisebusreisen, Stadtrundfahrten, Schiffsausflügen und vergleichbaren touristischen Angeboten oder Inanspruchnahme eines touristischen Angebots   | Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. und Ausflugsgäste            | 250 – 10 000 |
| 49. | § 12 Absatz 1                     | Betrieb von Sportanlagen und die dortige Ausübung von Sport, ohne dass eine Ausnahme nach § 12 Absatz 2 vorliegt  | Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. und Sporttreibende           | 250 – 10 000 |
| 50. | § 14 Absatz 1                     | Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen  | Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.                              | 250 – 10 000 |
| 51. | § 14 Absatz 2 Satz 1              | Duldung des Besuchs weiterer Personen, ohne dass eine Ausnahme nach § 14 Absatz 4 vorliegt  | Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.                              | 250 – 10 000 |
| 52. | § 14 Absatz 2 Satz 3              | Nichttragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil, ohne dass eine Ausnahme nach § 14 Absatz 2 Satz 4 vorliegt   | Besucherin oder Besucher  | 50 – 250     |
| 53. | § 14 Absatz 3                     | Duldung des Besuchs oder Durchführung eines Besuchs, ohne dass eine Ausnahme nach § 14 Absatz 4 vorliegt  | Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. und Besucherin oder Besucher | 250 – 10 000 |
| 54. | § 14 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 | Nichttragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil   | Personal der Einrichtung oder Beschäftigte von ambulanten Pflegediensten                          | 50 – 250     |
| 55. | § 14 Absatz 5 Satz 1              | Unterlassen der Sicherstellung der Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder der Unterziehung einer regelmäßigen Testung des Personals in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus | Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.                              | 250 – 10 000 |
| 56. | § 14 Absatz 5 Satz 1              | Unterlassen der Unterziehung einer regelmäßigen Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus  | Beschäftigte oder Beschäftigter   | 50 – 250     |
| 57. | § 14 Absatz 6                     | Unterlassen der Sicherstellung der Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil   | Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.                              | 250 – 10 000 |
| 58. | § 15 Absatz 1                     | Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 Satz 1 oder § 15 Absatz 2 vorliegt  | Jede Person   | 50 – 250     |

|     |                                   |   |  |                 |
|-----|-----------------------------------|---|--|-----------------|
| 59. | § 16                              | Anbietung von Angeboten der Jugendarbeit  | Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.       | 250 – 10 000    |
| 60. | § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3     | Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 Satz 1 vorliegt                           | Jede Person  | 50 – 250        |
| 61. | § 18 Absatz 1                     | Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 Satz 1 vorliegt                           | Jede Person  | 50 – 250        |
| 62. | § 19 Absatz 3 Satz 1              | Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 Satz 1 oder § 19 Absatz 3 Satz 2 vorliegt | Jede Person  | 50 – 250        |
| 63. | § 20 Absatz 1 Satz 1              | Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 Satz 1 oder § 20 Absatz 1 Satz 2 vorliegt | Jede Person  | 50 – 250        |
| 64. | § 20 Absatz 2                     | Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 Satz 1 vorliegt                           | Jede Person  | 50 – 250        |
| 65. | § 22 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 | Betrieb einer von der Schließungsanordnung betroffenen Einrichtung für den Publikumsverkehr                                 | Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.       | 10 000 – 25 000 |
| 66. | § 22 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 | Inanspruchnahme einer Einrichtung, die von der Schließungsanordnung betroffen ist   | Nutzerin oder Nutzer   | 1 000 – 10 000  |
| 67. | § 22 Absatz 2 Satz 2              | Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen   | Veranstalterin oder Veranstalter; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. | 10 000 – 25 000 |
| 68. | § 22 Absatz 2 Satz 2              | Teilnahme an Prostitutionsveranstaltungen   | Teilnehmerin oder Teilnehmer   | 1 000 – 10 000  |